

**1. Satzung zur Änderung der
Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung
sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen
der Gemeinde Sulzfeld a. Main
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 04.05.2023**

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Sulzfeld a. Main folgende

Satzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 01. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht beträgt pro Grabstätte

a) Einzelgrabstätte Kinder für 15 Jahre	507,46 Euro
b) Einzelgrabstätte Erwachsene für 20 Jahre	1.353,24 Euro
c) Grabstätte mit 2 Grabstellen (Wahlgrab § 11 FBS) für 20 Jahre	2.029,86 Euro
d) Grabstätte mit 4 Grabstellen (Wahlgrab § 11 FBS) für 20 Jahre	3.383,10 Euro

(2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht beträgt pro Grabstätte

a) Urnenreihengrabstätte (Friedwiese) für 10 Jahre	634,37 Euro
b) Urnenwahlgrabstätte (§ 12 FBS) für 10 Jahre	1.014,93 Euro
c) Urnenwahlgrabstätte (§ 12 FBS) für 20 Jahre	1.353,24 Euro
d) Urnenwahlgrabstätte Gruft (§ 25 FBS) für 10 Jahre	1.522,40 Euro
e) Urnenwahlgrabstätte Gruft (§ 25 FBS) für 20 Jahre	2.029,86 Euro

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 04.05.2023 in Kraft.

Kitzingen, 04.05.2023
Gemeinde Sulzfeld

Düsel
Erster Bürgermeister



